

# Anstaltsordnung

## **Interkommunale selbstständige Anstalt**

**(ISA)**

vom XX.XX.2022

# I. Allgemeines

## § 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen " **Interkommunale selbstständige Anstalt (ISA)**" besteht auf unbeschränkte Dauer eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt im Sinne der §§ 3a ff. Gemeindegesetz<sup>1</sup> mit Sitz in Aarau.

<sup>2</sup>Die Gemeindeanstalt ist als Institut des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Gemeindeanstalt deckt im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) die Bedürfnisse der Trägergemeinden sowie von weiteren öffentlichen Gemeinwesen und Organisationen mit öffentlicher Zweckbestimmung (Partnerinnen und Partner) ab.

<sup>2</sup>Sie kann weitere mit den ICT-Dienstleistungen zusammenhängende Aufgaben übernehmen.

# II. Trägerschaft

## § 3 Trägergemeinden

<sup>1</sup>Träger der Gemeindeanstalt sind die Einwohnergemeinden Aarau und Baden.

<sup>2</sup>Weitere Aargauer Einwohnergemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnern können der Gemeindeanstalt als Trägergemeinde beitreten.

<sup>3</sup>Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Exekutiven der bestehenden Trägergemeinden.

## § 4 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Trägergemeinden mit bis zu 15'000 Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme.

<sup>2</sup>Trägergemeinden mit über 15'000 Einwohnern verfügen bei Wahlen und Abstimmungen über zwei Stimmen.

<sup>3</sup>Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Exekutiven der Trägergemeinden ausgeübt.

## § 5 Dienstleistungsbezug der Trägergemeinden

<sup>1</sup>Die Trägergemeinden sind verpflichtet, die von ihnen benötigten Dienstleistungen im Bereich ICT von oder über die Gemeindeanstalt zu beziehen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), SAR 171.100

## **§ 6 Eignerstrategie und Rahmenvertrag**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden definieren gemeinsam die Eignerstrategie für die Gemeindeanstalt.

<sup>2</sup> Sie schliessen mit der Gemeindeanstalt einen gemeinsamen Rahmenvertrag über den Bezug sämtlicher Leistungen im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (ICT) ab. Mit einem Beitritt wird der bestehende Rahmenvertrag auch für die beitretende Trägergemeinde verbindlich.

<sup>3</sup> Die Eignerstrategie und der Rahmenvertrag sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Trägergemeinden.

<sup>4</sup> Ergänzend schliessen die einzelnen Trägergemeinden mit der Gemeindeanstalt separate Serviceverträge für die einzelnen Leistungen ab.

## **§ 7 Ausschuss und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden nehmen die Aufsicht über die Gemeindeanstalt durch einen Ausschuss wahr, dem von jeder Trägergemeinde zwei von der Exekutive bestimmte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Ausschusses haben ein umfassendes Einsichtsrecht in die für den Geschäftsgang der Gemeindeanstalt relevanten Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeanstalt legt dem Ausschuss periodisch, jedoch mindestens halbjährlich, eine Berichterstattung zum Geschäftsgang sowie einen Controlling-Bericht vor.

<sup>4</sup> Der Ausschuss führt mit den zuständigen Organen der Gemeindeanstalt jährlich mindestens je ein Eigergespräch zur Strategie und zum Geschäftsgang.

## **§ 8 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt einer Trägergemeinde aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.

# **III. Finanzierung und Rechnungsführung**

## **§ 9 Kapitalisierung**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden überführen ihre bestehende ICT-Infrastruktur (insbesondere Hard- und Software sowie die Netzwerke) zum Restwert in die Gemeindeanstalt. Dieser Wert bildet das Dotationskapital, das als Betriebskapital dient.

<sup>2</sup> Mit der Prüfung der Restwerte wird von der Gemeindeanstalt ein unabhängiges Unternehmen beauftragt.

<sup>3</sup> Bei einem Austritt übernimmt die austretende Trägergemeinde die für sie beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert abzüglich des Wertes der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Übernahme. Es erfolgt keine Verzinsung.

<sup>4</sup>Die Bewertung des Restwerts beim Austritt erfolgt analog zur Bewertung der Sacheinlage.

<sup>5</sup>Weitere Ansprüche der austretenden Trägergemeinde bestehen nicht.

## **§ 10 Finanzierung**

<sup>1</sup>Der Gemeindeverband finanziert sich durch die kostendeckende Verrechnung der zugunsten der Trägergemeinden sowie den Partnerinnen und Partnern erbrachten Dienstleistungen.

<sup>2</sup>Ein Kontokorrentkredit oder ein Darlehen einer Trägergemeinde zu Marktkonditionen deckt im Betrieb die Differenzen aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Investitionen und deren geldmässigem Rückfluss und stellt die Liquidität sicher.

<sup>3</sup>Die Leistungen aus dem Servicevertrag einer Trägergemeinde gelten im Rahmen ihres zur Bewilligung stehenden Budgets für die Legislative als gebunden. Änderungen auf das nächste Budget hin können von der Legislative mit den dafür vorgesehenen Instrumenten beschlossen werden und sind mit einer Anpassung der Serviceverträge umzusetzen

## **§ 11 Übernahme der Infrastruktur von Partnerinnen und Partnern**

<sup>1</sup>Partnerinnen und Partner übertragen nach Massgabe der mit diesen abzuschliessenden Rahmenverträgen ihre bestehende ICT-Infrastruktur, die nicht bereits durch den Gemeindeverband oder Trägergemeinden vorfinanziert wurde, zum Restwert an die Gemeindeanstalt.

<sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt analog zu den Sacheinlagen der Trägergemeinden durch ein unabhängiges Unternehmen.

<sup>3</sup>Bei einer Auflösung der Partnerschaft übernimmt die austretende Partnerin oder der austretende Partner die für sie oder ihn beschaffte ICT-Infrastruktur zum Restwert nach analoger Bewertung wie bei der Übertragung.

# **IV. Organisation**

## **§ 12 Organe**

<sup>1</sup>Die Organe der Gemeindeanstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Kontrollstelle

### **A. Verwaltungsrat**

## **§ 13 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der Gemeindeanstalt.

<sup>2</sup>Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Maximal vier Mitglieder werden von den Exekutiven der Trägergemeinden bestimmt. Jede Trägergemeinde bestimmt ein Mitglied. Bei mehr als vier Trägergemeinden steht der Anspruch, ein Mitglied zu bestimmen, den vier Trägergemeinden mit der höchsten Einwohnerzahl zu.

<sup>4</sup> Die Trägergemeinden wählen zudem weitere Fachpersonen in den Verwaltungsrat. Davon ist eine Vertretung aus dem Bereich ICT des Kantons Aargau anzustreben.

## **§ 14 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Anstaltsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die strategische Führung
- b. die Wahl der Geschäftsleitung
- c. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- d. den Erlass von internen Weisungen

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägergemeinden fasst der Verwaltungsrat ausserdem Beschluss über:

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder
- b. die Änderung der Anstaltsordnung
- c. die Auflösung Gemeindeanstalt

## **§ 15 Einberufung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen werden auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Antrag der Geschäftsleitung einberufen.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.

## **B. Geschäftsleitung**

### **§ 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung organisiert und leitet die Gemeindeanstalt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 17 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. Erarbeitung der Grundlagen für Budget und die Rechnung, für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates
- b. Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzen
- c. Planung und Durchführung der operativen Geschäfte

- d. Anstellung des Personals und der Auszubildenden im Rahmen des Budgets
- e. Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeindeanstalt ohne Dauerverpflichtung zum Bezug von externen Dienstleistungsunternehmen

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung der Gemeindeanstalt nach aussen
- b. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
- c. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- d. die Verantwortung für die Personaladministration

## **C. Kontrollstelle**

### **§ 18 Wahl**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle wird durch die Trägergemeinden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

### **§ 19 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Gemeindeanstalt und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

## **V. Verwaltungsorganisation**

### **§ 20 Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

### **§ 21 Anstellung und Entlohnung des Personals**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen für im Nebenamt tätige Personen sowie die Sitzungsgelder werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

### **§ 22 Haftung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeitenden.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 23 Änderungen der Anstaltsordnung**

<sup>1</sup> Änderungen dieser Anstaltsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **§ 24 Übernahme von Verpflichtungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten, die die Einwohnergemeinden Aarau und Baden für die Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB begründet haben.

## **§ 25 Übernahme des ICT-Personals**

<sup>1</sup> Das bei der Einwohnergemeinde Aarau angestellte Personal der Informatikzusammenarbeit Aarau-Baden IZAB wird durch die Gemeindeanstalt zu den mindestens gleichwertigen Bedingungen per 1. Januar 2024 übernommen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Anstaltsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Trägergemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.xxxx.  
Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist am yy.yy.yyyy

Aarau, den

Genehmigt durch den Einwohnerrat Aarau am xx.xx.xxxx.  
Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist am yy.yy.yyyy

Aarau, den

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

Aarau, den